

FRIEDHOF-REGLEMENT

Art.1 Zuständigkeit und Organisation

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 1.1 | Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Politischen Gemeinde Matzingen. | Zuständigkeit |
| 1.2 | Beides untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, der auch die Friedhofskommission wählt. Er entscheidet gegen Verfügungen der Friedhofskommission. | |
| 1.3 | Die Wahlvorschläge für die Vertretung der Kirchgemeinden werden von der Kirchenvorsteherschaft eingereicht. | |

Art.2 Friedhofskommission

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 2.1 | Die Friedhofskommission ist zuständig für die Handhabung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen, sowie die Gestaltung des Friedhofes im Rahmen der bewilligten Kredite der laufenden Rechnung. | Friedhofskommission |
| 2.2 | Die Friedhofskommission setzt sich wie folgt zusammen; <ul style="list-style-type: none">• Ein Mitglied des Gemeinderats als Präsident/in• Zwei Mitglieder der evangelischen Kirchgemeinde• Ein Mitglied der katholischen Kirchgemeinde• Dem Friedhofsvorsteher/in Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. | |
| 2.3 | Die Friedhofskommission kommt mindestens ein Mal jährlich zusammen. | |

Art.3 Friedhofsvorsteher/in

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 3.1 | Der Friedhofsvorsteher/in hat folgende Aufgaben unter Aufsicht der Friedhofskommission. <ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung und Bestattung gemäss Angaben des Zivilstandsbeamten und die notwendigen Anordnungen treffen.• Führung der Bestattungskontrolle. | Friedhofsvorsteher/in |
|-----|--|-----------------------|

Art.4 Bestattungsordnung

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 4.1 | Die Bestattungsbewilligung wird erteilt, wenn der Todesfall ordnungsgemäss dem Zivilstandsamt gemeldet ist und die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung vorliegt. | Todesfall |
| 4.2 | Bei Eingang von Todesfallmeldungen trifft der Zivilstandsbeamte, oder in seiner Abwesenheit der Friedhofsvorsteher, die notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Er veranlasst die Einsargen und die Überführung in das Friedhofgebäude oder in das Krematorium. | |
| 4.3 | Die im Friedhofgebäude aufgebahrten Toten können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat. Die Schlüssel zum Friedhofgebäude werden von den zuständigen Pfarrämtern oder vom Friedhofsvorsteher abgegeben. | Aufbahrung |
| 4.4 | Über die Beschaffenheit und die Lieferung der Särge werden die erforderlichen Verträge durch den Gemeinderat abgeschlossen. | Särge |
| 4.5 | Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen durch die zuständigen Pfarrämter festgesetzt. | Bestattungs-termin |
| 4.6 | Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart. Auf Wunsch des Verstorbenen oder der nächsten Angehörigen erfolgt eine Erdbestattung. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt. Eine direkte Überführung ins Krematorium ist möglich. | Bestattungsart |

- 4.7 Die Beisetzung einer Urne oder der Asche kann in einem Urnengrab, in der Urnenwand oder im Gemeinschaftsgrab erfolgen. Die Urne oder Asche kann auch im Grab eines Angehörigen beigesetzt werden, dadurch wird die ursprüngliche Ruhe eines Grabes nicht verlängert. Grundsätzlich sollen Beisetzungen in bestehenden Gräbern nur in der ersten Hälfte der Ruhezeit erfolgen. Urnen

Die Urne kann den Angehörigen auch zur Beisetzung an einen anderen Ort überlassen werden. Für die Beisetzung einer Urne auswärts Wohnhafter ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

- 4.8 Bestattungszereemonien, welche nicht dem üblichen Ritus der evangelischen oder katholischen Konfession entsprechen, müssen von der Friedhofkommission bewilligt werden. Ritus

Art.5 Bestattungskosten:

- 5.1 Für die verstorbenen Einwohner übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung, nämlich: Kostentragung

- a) die Leichenschau
- b) die amtlichen Todesanzeigen
- c) die Lieferung des Normalsarges, das Einsargen und die Aufbahrung im Friedhofgebäude
- d) die Überführung innerhalb des Kantons und nach dem Krematorium Winterthur
- e) das Glockengeläute
- f) das Öffnen und Zudecken des Grabes
- g) die Bezeichnung des Grabes mit einem Holzkreuz
- h) die Überlassung des Grabplatzes
- i) die Kosten für die Kremation

Die Höchstkosten sind in einem separaten Kostenblatt (Gebührenreglement) geregelt. Für zusätzliche Ansprüche, sowie Bestattungen ausserhalb der Politischen Gemeinde, sind die Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

- 5.2 Wird ein ausserhalb des Kantons verstorbener Einwohner von Matzingen hier bestattet, so haben die Angehörigen für die Kosten der Überführung aufzukommen. An die auswärtigen Sarg- und Einsargungskosten leistet die Gemeinde einen Beitrag bis zum Umfang der eigenen Aufwendungen, die ihr gemäss den Tarifen von Matzingen entstanden wären. Heimschaffung auswärts Verstorbener
- 5.3 Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in einem neuen Grab kann nur ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung der Friedhofkommission erfolgen. Sie sind nur zulässig, wenn nachgewiesen engere Beziehungen zu Matzingen vorhanden waren (Bürger, Geburtsort, nahe Verwandte). Für den Grabplatz ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten. Bestattung auswärts Wohnhafter

Art.6 Friedhofordnung

- 6.1 Der Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage und des Friedhofgebäudes ist Sache der Politischen Gemeinde und obliegt der Aufsicht der Friedhofkommission. Betrieb und Aufsicht
- 6.2 Der Friedhof ist in 4 Abteilungen eingeteilt. Abteilungen
- a) Erdbestattungsgräber
 - b) Urnengräber
 - c) Urnenwandgräber
 - d) Gemeinschaftsurnengrab

6.3	Unter dem Begriff Gemeinschaftsgrab besteht im Friedhof ein Grabfeld zur anonymen Beisetzung von Urnen. Aus dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine Urnen ausgegraben werden.	Gemeinschaftsgrab
6.4	Grösse und Anlage der Gräber werden durch die Friedhofkommission bestimmt.	Grösse
6.5	Die Ruhezeit beträgt für alle Grabarten 20 Jahre.	Grabruhe
6.6	Werden die Gräber nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, so ist dies spätestens drei Monate vorher durch Publikation im Amtsblatt und einer ortsüblichen Zeitung bekannt zu machen. Nach Möglichkeit sind die Angehörigen durch eine persönliche Mitteilung einzuladen, die Gräber zu räumen. Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt die Friedhofkommission.	Grabräumung

Art. 7 Grabmale

7.1	Jedes Grab erhält ein Holzkreuz mit dem Namen des Verstorbenen.				Grabbezeichnung
7.2	Die Grabmale sollen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Sie sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt und mit gut lesbarer Schrift versehen sein. Hochglanzpolitur ist nicht gestattet.				Grabmale
7.3	Erdbestattungsgräber	Höhe	Breite	Dicke	Grabmasse
	Steine	max. 110 cm	max. 55 cm	max. 11-16 cm	
	Urnengräber				
	Steine	max. 90 cm	max. 50 cm	max. 11-16 cm	
	Die oben aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel. Die Sockelhöhe darf höchstens 10 cm betragen.				
7.4	Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch mit Skizze 1:10 einzureichen, mit Angaben über das verwendete Material, die Bearbeitungsweise und mit Name und Adresse des Auftraggebers. Es sind nur diejenigen Grabsteine zulässig, die genehmigt worden sind. Die Friedhofkommission kann auch Ausnahmen bewilligen.				Bewilligungen
7.5	Grabmähler dürfen nicht aufgestellt werden, wenn dem betreffenden Erdbestattungsplatz nicht mindestens ein neues Grab folgt, und nicht vor Ablauf von acht Monaten nach der Bestattung.				Wartefrist
7.6	Die Grabeinfassungen werden von der Politischen Gemeinde gestellt.				

Art. 8 Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

8.1	Die Angehörigen haben die Gräber in Ordnung zu halten. Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung des benachbarten Grabes oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, die Kränze und Blumenschalen auf den Gräbern zu entfernen, wenn die Kränze unanschaulich und die Blumen verwelkt sind.	Grabpflege
8.2	Mit der definitiven Anpflanzung des Grabes darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat. Die Bepflanzung der Reihengräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken.	Anpflanzung
8.3	Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabpflegefond übertragen werden.	
8.4	Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt werden. Allfällige Grabaccessoires (Grabschmuck) muss jederzeit entfernbar sein.	Pflanzenhöhe

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 8.5 | Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind auf Kosten der Politischen Gemeinde mit einer einfachen Grünpflanzung zu versehen. | Unterhalt durch die Gemeinde |
|-----|--|------------------------------|

Art. 9 Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 9.1 | Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden. Dessen Entscheid ist endgültig. | Rechtspflege |
| 9.2 | Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit Sanktionen bestraft, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet. | Übertretungen |
| 9.3 | Die Politische Gemeinde Matzingen übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen oder Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder Naturereignisse entstehen. | Haftung |
| 9.4 | Die zu diesem Reglement gehörende Gebührenordnung wird vom Gemeinderat erlassen und als Beilage zum Reglement den Hinterbliebenen abgegeben. | Gebührenordnung |
| 9.5 | Dieses Friedhofreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen. | Inkraftsetzung |

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat Matzingen beschlossen am **15. November 2000**

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Matzingen beschlossen am **7. Juni 2001**